

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Donnerstag, den 25.03.21, 19 Uhr
Ort: Aula der Millenniumsschule

Eingeladen und anwesend waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter, GR Maria Aicher-Kandler, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GR Lorenz Gschwent, GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Richard Leeb

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebärungseinschau vom 19.3.2021
4. Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses
5. Bildung einer Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in Verbindung mit der Eröffnungsbilanz 2020
6. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020
7. Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gem. Anlage 7 der VRV 2015
8. Rechnungsabschluss 2020
9. 16. Änderung des Flächenwidmungsplans
10. Verlängerung Energielieferverträge
11. WLAN-Lizenzverlängerung A1 Telekom Austria
12. Ansuchen um Verkauf von Gemeindegrund
13. Übernahme bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut sowie Umwidmung, KG Ulrichskirchen
14. Hochwasserschutz-Rückhaltebecken „Schleinbach Nord“
15. Änderung der Wasserabgabenordnung
16. Genehmigung Nachträge zu den bestehenden Vereinbarungen über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung
17. Beauftragung Exchange Aktualisierung / Patchmanagement, Fa. Gemdat
18. Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag für Bushaltestelle am Bahnhof Schleinbach
19. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

20. Dienstrechtliche Angelegenheiten
21. Kostenübernahme für weiteres Kindergartenjahr und Stützkraft

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der weiteren Tagesordnungspunkte stimmen die 3 Fraktionssprecher zu, im TO 13) einen weiteren Geschäftsfall zu behandeln.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 19.3.2021

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.3.2021:

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss 2020
2. Allfälliges

TO 1) Rechnungsabschluss 2020

Vizebgm. Josef Stöckelmayer erläuterte dem Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss 2020. Der Rechnungsabschluss wurde auf die belegmäßige und buchhalterische Richtigkeit geprüft. Dabei wurden speziell die Konten 1/616000-611000 Sonstige Straßen und Wege, Instandhaltung von Straßen, Plätzen, etc. und 1/850000-613000 Betriebe der Wasserversorgung, Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage stichprobenartig überprüft. Bei der Prüfung wurden keine Mängel entdeckt. Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses 2020 kann angenommen werden.

Der Obmann bedankt sich im Namen des Prüfungsausschusses bei den Damen der Buchhaltung und Vizebürgermeister Stöckelmayer für die gute Arbeit.

Stellungnahme des Bgm:

Bgm. Bauer bedankt sich beim Obmann für dessen Ausführungen und den Damen der Buchhaltung sowie bei Vizebgm. Stöckelmayer für die sehr gute Arbeit.

Der Bericht des Obmanns und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Gem § 35 Ziffer 17 NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu beschließen. Der Stichtag soll mit 15.02. des Folgejahres festgelegt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Den Stichtag mit 15.02. des Folgejahres festzulegen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Bildung einer Haushaltsrücklage zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Um den Ergebnishaushalt in Zukunft ausgeglichen führen zu können ist es notwendig, eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in der Eröffnungsbilanz 2020 zu bilden. Hinweis auf § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung. Diese kann im Ausmaß von 50% des Nettovermögens, das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen ist (in unserem Fall sind das EUR 21.254.373,98), gebildet werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge beschließen, eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in Höhe von 50% des Nettovermögens, das sind EUR 10.627.187,00, zu bilden.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Vor Antragstellung erklärt Bgm. Bauer, dass die Restnutzungsdauer von 14 auf 15 Jahre korrigiert wird (auf Seite 55 der Eröffnungsbilanz).

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Eröffnungsbilanz, welche vom Steuerberater geprüft wurde, ist gem. § 84a NÖ Gemeindeordnung zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gem. Anlage 7 der VRV 2015

Der Wasserleitungs- und Kanalkataster und der Flächenwidmungsplan sind in das Anlagevermögen aufzunehmen. Weil in der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 die Nutzungsdauer dafür nicht festgelegt ist, ist laut Auskunft der NÖ Landesregierung diese mit 25 Jahren für den Kataster und 10 Jahre für den Flächenwidmungsplan festzulegen. Hingewiesen wird auf § 83 NÖ Gemeindeordnung.

Antrag Bgm. Bauer: Die Nutzungsdauer in Abweichung zur Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 für den Kanalkataster mit 25 Jahren und für den Flächenwidmungsplan mit 10 Jahren festzulegen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Rechnungsabschluss 2020 mit Auflösung der Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve

Der Rechnungsabschluss ist gem. § 84 NÖ Gemeindeordnung zu beschließen. Der Rechnungsabschluss wurde am Montag, 08.03.2021 für 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Prüfungsausschuss hat diesen am 19. März 2021 geprüft. Erinnerungen sind keine eingelangt. Der Rechnungsabschluss wurde mit den Fraktionen im Gemeinderat ausführlich besprochen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Restnutzungsdauer von 14 auf 15 Jahren ändert (Seite 283 des RA).

Antrag Bgm. Bauer: Den Rechnungsabschluss 2020 mit den von der VRV 2015 geforderten und beigelegten Anlagen und der Auflösung der Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) 16. Änderung des Flächenwidmungsplans

Die 16. Änderung des Flächenwidmungsplans ist in der Zeit vom 12.5. bis 23.6.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die vom Land NÖ gewünschten Adaptierungen wurden im Bericht ergänzt bzw. separat erläutert.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG DER MG ULRICHSKIRCHEN-SCHLEINBACH ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

16. Änderung des Flächenwidmungsplans

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 (TOP 9) nach Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahme folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG § 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die dargestellten Widmungs- bzw. Nutzungsarten und Kenntlichmachungen festgelegt werden.

Von dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes sind folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der KG Schleinbach betroffen, die im beiliegenden Plan entsprechend gekennzeichnet sind:

- *Änderung A – Reitstall Birkenhof / Chrenko: Parzelle Nr. 453/2*
- *Änderung B – BS-Keller, Presshäuser: Parzellen Nr. 1247/1, 1248, .178, 1249, 1251, 1252/2, 1253/2, 1256, 1254/2, 1257/1, 1258/2, .177/4*
- *Änderung C – Kellergasse – Waldgasse / Trenner: Parzellen Nr. 1114/1, 1267/3, 1187/6, 1189, 1268, 1270/1, 1269/1, 2056/1*

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Verordnung zur 16. Änderung des Flächenwidmungsplans zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Verlängerung Energieverträge

Die bestehenden Energieverträge (Gas und Strom) mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG laufen per 31.8.2021 aus und sind auf weitere 5 Jahre zu verlängern. Preise gleich wie 2017, 100% Ökostrom (Universal Float Natur).

Antrag Bgm. Bauer: Die Verträge auf weitere 5 Jahre zu verlängern.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) WLAN-Lizenzerlängerung A1 Telekom Austria

Im Jahr 2018 wurde die Wlan Infrastruktur in unserer Gemeinde durch die A1 Telekom Austria aufgebaut. Dabei wurden 29 Meraki Accesspoints in verschiedenen Standorten errichtet (5x FF Ulrichskirchen, 5x Millenniumsschule, 7x Gemeindeamt Ulrichskirchen, 4x FF Kronberg, 4x FF Schleimbach, 4x Gemeindeamt Schleimbach). Im damaligen Angebot wurden die Lizenzen pro Accesspoint auf 3 Jahre hinterlegt. Es ist nun eine Verlängerung für weitere 3 Jahre zu beschließen. Kosten EUR 4.120,00 exkl. USt (1.2.21 bis 31.1.24).

Antrag Bgm. Bauer: Diese Verlängerung zu beschließen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Ansuchen um Verkauf von Gemeindegrund

Herr Walter Aicher, Hofberggasse 4, 2122 Ulrichskirchen, ersucht um Verkauf eines Teilstücks der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 843/1, KG Ulrichskirchen, Widmung BS Keller, Presshäuser, im Ausmaß von 99 m² gem. TP GZ 5606/20 des DI Brezovsky. Preis / m²: EUR 20,00

Herr Strobl Friedrich, Meierhofgasse 2, 2122 Ulrichskirchen, ersucht um Verkauf der Teilstücke Figur 1 (18 m² zum Preis von EUR 20,00 / m², Widmung BS Keller, Presshäuser) und Figur 2 (126 m² zum Preis von EUR 10,00 / m², Widmung Glf) der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 2156/2 gem. TP GZ 5773/20 des DI Brezovsky.

Herr Fellner Stefan, Wolkersdorfer Straße 45, 2122 Ulrichskirchen, ersucht um Verkauf des Teilstückes Figur 4 (8 m² zum Preis von EUR 10,00 / m²) der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 2156/2, KG Ulrichskirchen, Widmung Glf, gem. TP GZ. 5773/20 des DI Brezovsky.

Herr Ing. Michael Osmann ersucht im Namen der Marion Liegenschaften GmbH um Verkauf des Teilstücks Figur 1 (44 m² zum Preis von EUR 90,00 / m² - vorausgesetzt, die Umwidmung erfolgt in Bauland Wohnen; Widmung dzt Vö – öffentliche Verkehrsfläche) der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 3038/1 gem. TP GZ 12892/2020 des DI Lebloch.

Antrag Bgm. Bauer: Die obigen Kaufansuchen zu genehmigen, sämtliche den Verkauf betreffenden Kosten werden von den Käufern übernommen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Übernahme bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut sowie Umwidmung, KG Ulrichskirchen

- In der Sitzung am 4.8.20 wurde der Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 862/1, EZ 1851, KG Ulrichskirchen, beschlossen und diese wurde aus dem öffentlichen Gut entwidmet. Von diesem Grundstück soll jedoch die Figur 1 im Ausmaß von 19 m² gem. TP GZ 12788/2020 des DI Lebloch abgeteilt und ein neues Grundstück Nr. 862/3 geschaffen werden. Lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan ist das Grundstück als Bauland Wohnen gewidmet. Das geplante neue Grundstück kann auf Grund der Größe und Form nicht als Bauplatz genutzt werden. Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 muss eine Teilung im Bauland Wohngebiet einen Bauplatz ergeben. Dieses Teilstück ist in Vö – öffentliche Verkehrsfläche umzuwidmen.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Umwidmung im Zuge der 17. Änderung des FWP zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

- Im Zuge der Neuvermessung der Parzelle Nr.40, KG Ulrichskirchen, (Gasthaus Aicher) wurde straßenseitig zur Wiener Straße die Grundgrenze an den Naturstand angepasst und es ist daher die Figur 1 mit 11 m² gem. TP GZ 5503MB/20 des DI Brezovsky in das Öffentliche Gut, vereint mit Parzelle Nr. 3038/20, zu übernehmen.
- Herr Ing. Michael Osmann ersucht im Namen der Marion Liegenschaften GmbH um Umwidmung des unter TO 12) verkauften Teilstückes im Ausmaß von 44 m² von Vö (öffentliche Verkehrsfläche) in BW (Bauland Wohnen).

Antrag Bgm. Bauer: Die Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilstücke im Ausmaß von 11 m² (von Parz. .40) und im Ausmaß von 44 m² (von Parz. 862/1) zu genehmigen.

Weiter ist die Umwidmung von Vö in BW im Zuge der 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Figur 1 des TP GZ 12788/2020 des DI Lebloch zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Hochwasserschutz-Rückhaltebecken „Schleinbach Nord“

- Für die Errichtung des Hochwasserschutz-Rückhaltebeckens „Schleinbach Nord“ ist mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, GZ WA1-ÖWG-57019/206-2020, ein Vertrag über die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut der Parz.Nr. 2058/2, EZ 1187, KG Schleinbach, durch Bestand, Betrieb und Erhaltung eines Auslaufbauwerkes in den Schleinbach bei Bach-KM 1,506 abzuschließen und zu genehmigen.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Vertrag zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

- Kostenübernahme des SV Dr. Andreas Fichtinger für die Erstellung eines Gutachtens über den Verkehrswert der Grundstücke, die von der geplanten Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sind. Kosten: EUR 1.141,70 exkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Änderung der Wasserabgabenordnung

Auf Grund der steigenden Instandhaltungskosten müssen die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung erhöht werden. Die letzte Erhöhung wurde 2017 durchgeführt. Die vorliegende Preiserhöhung wurde gemeinsam mit Herrn Peter Schandl, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, kalkuliert und bestätigt. Die neuen Beträge sollen mit 1.7.2021 in Kraft treten.

Es sind die folgenden Erhöhungen

- Wasserbezug von EUR 1,75 auf 1,82 / m² (+ 4 %)
- Bereitstellungsbetrag pro m³ von EUR 14,00 auf EUR 16,00 (+14 %)
- Einheitssatz von EUR 4,85 auf EUR 5,50 (+13,5%)

und die vorliegende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

beschlossen:

§ 1

In der MG Ulrichskirchen-Schleinbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) *Wasseranschlussabgaben*
- b) *Ergänzungsabgaben*
- c) *Sonderabgaben*
- d) *Wasserbezugsgebühren*
- e) *Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) *Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,50 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.070.139,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.055 lfm zu Grunde gelegt.*

**§ 3
Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 4
Sonderabgabe**

- (1) *Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*
- (2) *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*
- (3) *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- (1) *Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,00 pro m³/h festgesetzt.*
- (2) *Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:*

<i>Verrechnungsgröße in m³/h</i>	<i>Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h</i>	<i>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</i>
3	16,00	48,00
7	16,00	112,00
17	16,00	272,00
115	16,00	1.840,00

**§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,82 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Juli bis 30. September
 2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 3. von 1. Jänner bis 31. März
 4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Verordnung mit den darin angeführten Erhöhungen zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 16) Genehmigung Nachträge zu den bestehenden Vereinbarungen über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung

GfGR Wernhart berichtet:

Zur Erreichung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets – u.a. ambitionierte Ziele zur Steigerung des Recyclings von Verpackungsabfällen – hat die Aufsichtsbehörde (BMK) 2020 bundesweit neue Berechnungsmodelle festgelegt.

Für die Aufteilung der Analysekosten und der Anerkennung und Anrechnung der Analyseergebnisse wurde mit den Sammel- und Verwertungssystemen eine Vertragsergänzung ausgearbeitet, deren Annahme seitens des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes und der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände empfohlen wurde.

Die Ziele des Kreislaufwirtschaftspakets mit Blick auf die Sammel- und Recyclingquoten im Verpackungsbereich sollen durch gemeinsame Anstrengungen in Abstimmung zwischen Gebietskörperschaft und Systembetreiber erreicht werden. Die Marktgemeinde erhält für die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen ein Entgelt von 0,34045 EURO je Einwohner und Jahr (ca. EUR 900,00 / Jahr).

Es wurden daher mit unseren Vertragspartnern (ARA, ERP, Interseroh, Reclay und AGR) in den Sammelkategorien (Leicht-, Metall-, Papier- und Glasverpackungen) die entsprechenden Vertragsergänzungen auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen die nun zu genehmigen sind.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Vertragsergänzungen zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 17) Beauftragung Exchange Aktualisierung / Patchmanagement, Fa. Gemdat

Wir haben in unserem Netzwerk einen Microsoft Exchange Server in Verwendung, der für den Emailversand und –empfang zuständig ist.

Da dieser von Microsoft nicht automatisch aktuell gehalten wird, ist das Öffnen einer Sicherheitslücke eine große Gefahr.

Durch Abschluss des Server Patchmanagements werden die folgenden Aufgaben übernommen:

- laufende Aktualisierung des Server- und Clientbetriebssystems
- laufende Aktualisierung der installierten Systemsoftware (wie zB Microsoft Exchange)
- Zurückhaltung fehlerhafter Updates, die eventuell Schäden im Netzwerk anrichten könnten (wie erst kürzlich weltweit passiert)

Bei uns laufen 1 physischer und 4 virtuelle Server

Kosten pro Server pro Monat: EUR 25,00 exkl. USt., gesamt daher EUR 125,00 pro Monat.

Weiters soll ein Client Patchmanagement für jeden Arbeitsplatz (9 Plätze) abgeschlossen werden:

EUR 2,50,00 exkl. USt pro Arbeitsplatz pro Monat (für den Agent,fremder Hersteller)

- Überprüfung aller Windows Updates und zentrales Speichern auf dem Server per Download
- Verteilung der Updates dann per Agent auf alle Clients

- Das Einspielen der überprüften Updates erfolgt dann immer beim Runterfahren der PCs

Antrag Bgm. Bauer: Das Server-Patchmanagement (für 5 Server) im Ausmaß von EUR 125,00 pro Monat und das Client-Patchmanagement (für 9 Arbeitsplätze) im Ausmaß von EUR 22,50 pro Monat bei Firma Gemdat zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 18) Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag für Bushaltestelle am Bahnhof Schleinbach

Auf Grund der geplanten Verlegung der beiden Bushaltestellen, die dzt. an der L6 in Höhe des Gasthauses Aperia situiert sind, auf das Bahnhofsgelände, muss zwischen der ÖBB Infraktstruktur AG, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien und der Marktgemeinde ein Bahngrundbenützungsvertrag abgeschlossen werden.

Es soll die Benützung von Teilflächen der Parzelle 842/1, EZ 1672, KG Schleinbach, zwecks Betrieb von provisorischen Bushaltestellen für den Regionalverkehr, sowie die Zufahrt und die Benützung des Lagerplatzes am nördlichen Ende der P&R Anlage zwecks Busumkehrschleife mit einer Breite von ca. 26m geregelt werden.

Die Zurverfügungstellung der Bahngrundfläche erfolgt unentgeltlich.

Das Provisorium ist notwendig, da das gesamte Bahnhofsgelände neu gestaltet wird und die Planung dafür noch nicht abgeschlossen ist. Nach Fertigstellung der Planung kann der endgültige Standort der Haltestellen fixiert werden.

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Bahngrundbenützungsvertrag zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 18) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer: In der Teststraße jeden Donnerstag in Schleinbach werden jeweils zwischen 220 bis 280 Teilnehmer getestet.

Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates um Mitarbeit und um Bekanntgabe der möglichen Zeiten an Frau Holzmann.

Die Dienstenteilung erfolgt ab sofort im 3 Wochen Rhythmus damit die zeitliche Planung besser möglich ist.

GR Gschwent gibt in seiner Funktion als Umweltgemeinderat eine

Zusammenfassung des Umweltberichtes 2020:

„Das Ergebnis des Energie- und Klimachecks der Energie- und Umweltagentur NÖ ENU spricht der Gemeinde den geringsten Grad umgesetzter Maßnahmen, also den größten Handlungsbedarf in den Bereichen Kooperationen, Mobilität, Energie sowie Bodenschutz und Raumplanung aus.

In den Bereichen Kooperationen, Mobilität und Energie sind mit dem bereits erfolgten Beitritt zum „Rad-Basisnetz-Wolkersdorf“, sowie angesetzten Beratungsterminen zur Beschaffung eines neuen E-Autos und zu Photovoltaikanlagen kurz- bis mittelfristige Schritte gesetzt worden.“

Der detaillierte Bericht inklusive einer genauen Auflistung des Ist-Standes der Energie- und Umweltmaßnahmen ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 19.45 Uhr die Sitzung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bgm. Bauer', written in a cursive style.